

c) Aussenpolitische Kommission

Die Aussenpolitische Kommission prüft und begutachtet die Staatsverträge, die nach Art. 8 Abs. 2 LV der Zustimmung des Landtages bedürfen.²³¹ Ihre Zusammenarbeit mit der Regierung in auswärtigen Angelegenheiten findet auf der Informationsebene statt.²³² Sie versteht sich nur in diesem beschränkten Rahmen, wenn von der Wahrnehmung der Interessen des Landes die Rede ist,²³³ denn die Mitwirkung beim Abschluss von Staatsverträgen liegt in der Kompetenz des Landtages,²³⁴ die er in der gesetzlich konstituierten Versammlung ausübt.²³⁵ Diese Stellung des Landtages, die er in auswärtigen Angelegenheiten einnimmt, erklärt auch, warum die Regierung gehalten ist, die Aussenpolitische Kommission regelmässig frühzeitig und umfassend über die Entwicklung der aussenpolitischen Lage sowie über Vorhaben im Rahmen der Internationalen Organisationen und Verhandlungen mit auswärtigen Staaten ins Bild zu setzen.²³⁶ Die Aussenpolitische Kommission informiert den Landtag und die Regierung über die Beschlüsse, die sie gefasst hat. Dies geschieht in der Regel anhand der Sitzungsprotokolle.²³⁷ In dringenden Fällen konsultiert die Regierung das vorsitzende Mitglied der Aussenpolitischen Kommission, das umgehend die andern Mitglieder der Kommission informiert.²³⁸

231 Siehe Art. 67 GOLTI und Art. 19 Abs. 1 GVVKG. Zu den zustimmungsbedürftigen Staatsverträgen siehe Wilfried Hoop, *Auswärtige Gewalt*, S. 223 ff.; Günther Winkler, *Staatsverträge*, S. 114.

232 Vgl. Wilfried Hoop, *Auswärtige Gewalt*, S. 270 f.

233 Siehe Art. 67 GOLTI.

234 Vgl. auch Wilfried Hoop, *Auswärtige Gewalt*, S. 269 und Art. 66bis LV, der den Landtagsbeschluss, der die Zustimmung zu einem Staatsvertrag zum Gegenstand hat, dem Referendum unterstellt.

235 Siehe Art. 62 Bst. b i. V. m. Art. 45 Abs. 2 LV. Siehe auch Peter Wolff, *Die Vertretung des Staates nach aussen*, S. 285, der überdies zu bedenken gibt, dass der Landtag neben seiner Zuständigkeit «auch im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz und vor allem im Rahmen der Finanzhoheit vielfach mit auswärtigen Angelegenheiten in Berührung kommt und ohne Bewilligung der nötigen Finanzmittel durch den Landtag eine Wahrnehmung der Interessen des Landes in auswärtigen Angelegenheiten» nicht möglich ist.

236 Siehe Art. 19 Abs. 2 GVVKG. Zur Kontrollfunktion der Aussenpolitischen Kommission siehe Thomas Allgäuer, *Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung*, S. 336.

237 Siehe Art. 19 Abs. 4 GVVKG.

238 Siehe Art. 19 Abs. 3 GVVKG.